



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Protocollum in hac Materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.

1650.
Junius.

N. I.

Memoriale Gallicum de retentione 4. Civitatum Sylvestrium.

Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi.

Totum hoc negotium Pacis a parte nostra expeditum est, quod sane facile fuit, dum omnia remisimus; Dedimus itaque formulam Instrumenti Dominis Legatis Casareanis hic etiam adjunctam, in qua audivimus, illos herere propter retentionem quatuor Civitatum Sylvestrium, licet pro ea Ordines Imperii Conventionem specialis Guarantiae Monasterii fecerint, Dominis Legatis Casareanis tunc exhibitam, cui te contradixisse unquam ostendent, approbasse, patet ex penultimo Projecto, quod sic nobis dederunt. Petimus itaque ab Illustrissimis Dominationibus Vestris effectum specialis Guarantiae, id est Intercessionem Vestram & aequitatem, non pro re nostra, sed pro finiendi tandem hoc negotio & firmanda quiete Germaniz. Norimb. ¹²/₁₂ Junii 1650.

De la Cour, de Vautorte, d'Avangour. &c.

N. II.

Protocollum dd. 16. Jun. 1650.

Sontags, den 16. Junii, 1650. fuhren von den Schwedischen der Chur-Maximilische, Ich und Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandte zu den Königlich-Französischen Gesandten.

Herr Meel proponirte: Sie würden ohne Zweifel wissen, daß der Königlich-Schwedische Haupt-Recess gleich jeso unterschrieben werden solte, Wir hoffen, es würde Ihnen solches lieb seyn, wären auch des Erbietens, allen Fleiß anzuwenden, damit der Französische Haupt-Recess unverlängt zu gleichmäßiger Wichtigkeit gebracht würde, und weil die Herren Königlich-Schwedischen Uns berichtet, daß Sie die Königlich-Französische die Differentz wegen der 4. Wald-Städte arbitrio Statuum untergeben wolten, wann die Herren Kayserlichen dergleichen thun würden, so wären Wir bey den Kayserlichen gewesen, die sich zwar dazu nicht verstehen wolten, jedoch hätten Wir Sie endlich disponirt, es stünde nun darauf, daß Sie die Herren Königlich-Französischen obgedachte Heimstellung gegen Uns repetirten, damit Wir desto gewisser und sicherer die Sache vornehmen könnten, denn Wir wohl sehen, wann diese Difficultät gehoben, so hätte das übrige alles keine sonderbare Schwierigkeit mehr.

III: Sie hätten bis Dato alles gethan, was die Stände von Ihnen begehret, aber in dieser Sache gebe die zu Münster ausgefertigte Special-Guarantia klare Maas, daß die 4. Wald-Städte dem König von Frankreich pro Hypotheca eingelassen werden solten, bis die Spanische Cession wegen des Elsas erfolgte, also hätten Sie desto weniger Bedencken, diese Sache, und darüber mit den Kayserlichen entstandene Differentz, arbitrio Statuum anheim zugeben. Wie Sie dann auch alle andere Differentien, wenn die Herren Kayserlichen dergleichen thäten, der Stände Arbitrio überlassen wolten. Sie hätten den Kayserlichen ein Project ausgestellt, dabey Herr Volmar viel unnöthige Glossen geschrieben, die Sie Uns wolten vorlesen:

Darauf ging Monsieur Vautorte in die Kammer, und hohlte das Project, las es auch her, und machte weitläuffrige Deductiones, vielleicht der Meinung, Wir solten Uns mit Ihm in Conferentz einlassen, dadurch leichtlich ein paar Stunden hätten hingehen können: Verhalben Wir Uns entschuldigten, daß Wir vor dißmahl hievon nicht weitläufftig reden könnten, sondern bäten, Sie wolten Ihre Rationes wegen der 4. Wald-Städte aufsetzen, und dem Reichs-Directorio übergeben, wenns möglich, noch diesen Tag. Daß Sie auch die übrigen Differentien Uns ferer Decision anzuvertrauen erbötig wären, müsten Wir billig höchlich rühmen, wol-

tens

1650.
Junius.

tens auch an die Kayserliche bringen, ob Dieselben aber in diesen übrigen Differen-
tien sich auch der Stände Arbitrio accommodiren würden, wüßten Wir nicht ge-
wiß, wenn Sie aber auch gleich der Stände Arbitrament nicht admittiren wolten,
so würden Wir Uns doch interponiren, zumahl es solche Sachen betreffe, die Nie-
mands mehr, als die Stände concerniren.

Monfieur Vautorte: Es könte ja diese Sache noch Heute richtig, und Morgen, ges-
liebts Gott, beyde Recele zugleich unterschrieben werden.

Ego: Es wäre zur Schwedischen Subscription albereit alles angestellet, und könte,
wenn beyder Recele Subscriptiones concurrirren solten, grosse Confusion
verursachen. Es wäre der Cron Frankreich reputirlich, daß Ihr Recess gleichs-
sam die Crone wäre dieser so langwierigen Tractaten, und ultima manus von
den Königlich-Französischen Gesandten diesem hochwichtigen Werk importi-
ret werden müssen.

Worauf Sie Uns nochmals Ihre Sache mit ziemlich traurigen Gebärden
und Worten recommendirten, und mit keinem Wort gedachten, daß Sie von
den Königlich-Swedischen begehrt hätten, die Ordre zur Evacuation drey Ta-
ge post Subscriptionem aufzuhalten, derowegen Wir auch still davon schwiegen.

Als Wir hinunter waren, wolte Herr Meel außs Rath-Haus, dagegen aber
Herr D. Heiland und ich dafür hielten, Wir müßten nothwendig wider zu den
Schweden, nicht allein, weil die andern Deputirten Unser daseibst erwarteten, sondern
auch, dieweil des Herrn Generalissimi Durchlaucht selbst der Königlich-Französi-
schen Resolution vor allen Dingen wissen wolten, und also, ehe Sie dieselbe erfah-
ren, der Präsident Ersklein und Drenstirn nicht auf die Burg geschickt würden.

N. III.

*Relation, welcher Gestalt der Friedens-Executions-Haupt-Recessus zwischen
des Herren Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstlicher Durchlaucht,
und des Kayserlichen Herrn General-Lieutenants, Duca di Analsi, Fürstlichen
Gnaden, wie auch der Herren Stände Deputirten in Nürnberg den 16. Ju-
ni Anno 1650. unterschrieben, besiegelt, und mit gegeneinander besche-
heuer Auswechslung der Kayserlichen und Königlich-Schwedi-
schen Original-Ratificationen vollzogen worden.*

Nachdem am Festtage der Heiligen Dreyfaltigkeit den 9ten Junii die Fran-
kenthalische Sache, als der letzte Punct des Haupt-Recessus, zwischen den Kay-
serlichen und Königlich-Swedischen Herren Deputirten geschlossen, und darauf
in den folgenden Tagen gedachter Haupt-Recess in rechte Ordnung gebracht,
mundiret, und der 16. Tag dieses Monaths zur gänglichen Vollziehung und Sub-
scription determiniret worden. Hat man zwar an Königlich-Schwedischer Sei-
ten sich sehr bemühet, der Herren Franzosen Interesse vorhers ebenmäßig abzurük-
ten, auch zu dem Ende die beyden größesten Difficultäten, so sie wegen der Bensel-
dischen Demolition und Ehrenbreitsteinischen Evacuation gehabt, noch vor dem
Schluß des Recessus aus dem Wege geräumet: Es ist aber dennoch eine andere
Differenz, wegen Quittirung der annoch von Ihnen besetzten vier Wald-Städte,
als Rheinfeld, Lauffenburg, Seckingen und Walbshut, des Tages vor der Sub-
scription, da schon alle Anstalt dazu gemacht gewesen, zwischen den Herren Kay-
serlichen und Ihnen eingefallen, um welches willen zwar einiger Verzug der obge-
dachten Vollziehung des Haupt-Recessus veranlasst worden; Weil man aber
an Königlich-Schwedischer Seiten disfalls weiter nichts zu ändern vermocht, und
denn die Herren Kayserlichen, nebenst den Ständen, auf die Subscription instän-
dig gedrungen, so ist es dennoch durch offtgedachter Herren Königlich-Schwedischen
und der Herren Stände Deputirten abermalige Bemühung endlich dahin gebracht,
daß sowohl die Herren Kayserliche als die Herren Franzosen obgemeldete Differenz,
mit Ihren beyderseits guten Wissen und Belieben, den Ständen übergeben, wel-
che

1650.
Junius.